



# HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2025

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

#### **Keine Begrenzung, keine Kontrolle, keine Sanktionen: Die hessische Bezahlkarte muss nachgebessert werden**

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag stellt fest, dass der Zweck der Bezahlkarte für Flüchtlinge der Abbau von Anreizen zur Migration nach Deutschland über das Asylverfahren ist.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Bezahlkarte ihre Steuerungswirkung nur durch die möglichst flächendeckende Einführung und weitgehende Einhaltung der 50-Euro-Bargeldobergrenze entfalten kann.
3. Der Landtag stellt fest, dass, entgegen der Darstellung gegenüber Presse und Öffentlichkeit, wonach höchstens in Einzelfällen von der Bargeldobergrenze abgewichen werden würde, der Erlass der Landesregierung vom 20. Dezember 2024 und die zugehörigen Unterlagen keine eindeutig definierte Begrenzung der Bargeldfreigabe auf 50 Euro enthält, sondern die Kommunen nach eigenem Ermessen Bargeldabhebungen auch bis zur gesamten Höhe des bewilligten Leistungsanspruchs freigeben können.
4. Der Landtag stellt fest, dass, entgegen der Darstellung gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit, wonach es eine flächendeckende Einführung geben sollte, der Erlass der Landesregierung vom 20. Dezember 2024 und die zugehörigen Unterlagen keinerlei Verpflichtung für die Kommunen enthält, die Bezahlkarte überhaupt einzuführen.
5. Der Landtag stellt fest, dass der Wortlaut des Erlasses der Landesregierung vom 20. Dezember 2024, wonach die Möglichkeit der Bargeld-Anpassung durch die Leistungsbehörde nach Abstimmung mit dem Land (RP Gießen) erfolgt, im Widerspruch zu den Angaben des Merkblatts steht, das das RP Gießen den Kommunen als Arbeitshilfe zur Bezahlkarte an die Hand gegeben hat. Im Merkblatt heißt es: „Bei der Anpassung des unter Ziffer I. 4. genannten Barabhebungsbetrages erfolgt eine formlose Information per E-Mail durch die Leistungsbehörde an die Koordinierungsstelle zeitnah nach Anpassung, wenn die Leistungsbehörde grundsätzlich von 50 Euro aufgrund der Gegebenheiten vor Ort abweicht. Bei Abweichungen in Einzelfällen ist nur eine Information zur Anzahl der Fälle, in denen eine Anpassung erfolgte, erforderlich.“ Eine vorherige Abstimmung mit dem Land ist laut Merkblatt also nicht erforderlich, schon gar keine Erlaubniseinholung.
6. Der Landtag stellt fest, dass das Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden in seiner Bewertung der Bargeldobergrenze zu dem Schluss kommt, dass eine pauschale unbegrenzte Bargeldabhebung für alle Karteninhaber im Zuständigkeitsbereich der Kommune vereinbar mit den Regelungen des mit dem Erlass der Landesregierung vom 20. Dezember 2024 versendeten Merkblatts ist.
7. Der Landtag stellt fest, dass die Weisung im Erlass der Landesregierung vom 20. Dezember 2024 mit der Formulierung „in Abstimmung mit dem Land“ zu den Voraussetzungen für eine Abweichung von der Bargeldobergrenze viel Auslegungsspielraum lässt. Die Weisung ist an dieser Stelle nicht hinreichend bestimmt.
8. Der Landtag stellt fest, dass die Ausgestaltung des Erlasses der Landesregierung vom 20. Dezember 2024 und die zugehörigen Unterlagen weder den Kommunen noch dem Regierungspräsidium Gießen Kontrollpflichten oder Datenerfassungspflichten auferlegen, die es ermöglichen würden, einen unsachgemäßen oder missbräuchlichen Einsatz der Bezahlkarte zeitnah aufzudecken und zu sanktionieren.

9. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die Bezahlkarte flächendeckend und verpflichtend bis zum 30. Juni 2025 für alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruchsberechtigten einzuführen, unabhängig davon, ob es Neuzuweisungen oder Bestandsfälle sind.
10. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, eine pauschale oder individuelle Anhebung der Bargeldobergrenze durch die Kommunen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Prüfung der Notwendigkeit durch das RP Gießen zu genehmigen. Eine bloße Meldung an das RP Gießen genügt nicht.
11. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die operative Koordinierungsstelle Bezahlkarte beim Regierungspräsidium Gießen anzuweisen, statistische Daten zur Zahl der Leistungsempfänger, der Anzahl der ausgegebenen Bezahlkarten, zu den Gründen und der Anzahl der Abweichungen von der 50-Euro-Bargeldgrenze einschließlich der dadurch entstandenen Mehrkosten zu erfassen und vorzuhalten.
12. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, verpflichtende Kontrollmaßnahmen für die Ausgabe, Aufladung und Nutzung der Bezahlkarte zu ergänzen, die sicherstellen, dass allein der rechtmäßige Karteninhaber die Karte nutzen kann und unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung unterbunden wird.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 14. Februar 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**